

Handreichung Grünlandumbruch und Drainagen im Außenbereich

Stand Februar 2016

Der Umbruch von Dauergrünland, also Wiesen und Weiden, ist seit Dezember 2011 in Baden-Württemberg generell verboten.

Die Neuanlage oder wesentliche Änderung von Drainagen (Entwässerungsgräben und -rohren) in Dauergrünland ist genehmigungspflichtig.

Maßgeblich für den Schutz des Dauergrünlands ist

[§ 27 a Landwirtschafts- und Landeskultugesetz \(LLG\)](#)

(1) Die vor dem 1. Januar 2015 außerhalb von geschlossenen Ortschaften liegenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden.

(2) Die untere Landwirtschaftsbehörde kann im Benehmen mit der unteren Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörde **im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme vom Verbot** des Absatzes 1 zulassen, wenn

1. der Verlust des Dauergrünlands durch die Umwandlung einer bisher nicht als Dauergrünland genutzten landwirtschaftlich genutzten Fläche, die keinen weiteren rechtlichen Verpflichtungen zum Erhalt des Dauergrünlands unterliegt, in Dauergrünland in Baden-Württemberg **dauerhaft ausgeglichen** wird,
2. **überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit** dies erfordern oder
3. das Verbot im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wird die Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 durch die Plangenehmigung oder Planfeststellung ersetzt.

[...] Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen **auf Moorböden und anmoorigen Böden** ist auch im Rahmen von Satz 1 Nummer 1 und 3 nicht möglich. Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen auf CCWasser2-Flächen nach der Erosionsschutzverordnung vom 29. Mai 2010 (GBl. S. 457) in der jeweils geltenden Fassung ist nicht möglich. [...]

Die oberste Landwirtschaftsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 und von Satz 6 für solche Dauerkulturen zuzulassen, die hinsichtlich Klima-, Wasser- oder Bodenschutz oder Biodiversität zu einem erheblichen Teil die positiven Funktionen des Dauergrünlands erbringen. § 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

3) Nicht als Umwandlung gilt

1. die **Wiederaufnahme einer früheren landwirtschaftlichen Bodennutzung**, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Land, mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen, welche die Umwandlung in Grünland zum Gegenstand haben, zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, sofern die frühere **Bodennutzung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Auslaufen der vertraglichen Vereinbarungen wieder aufgenommen** wird. Dies gilt nicht, sofern in den Programmen oder den vertraglichen Vereinbarungen zugrunde liegenden rechtlichen Regelungen ein längerer Zeitraum festgesetzt ist. **Solche Flächen behalten den Status Acker**;
2. die Bestockung von Flächen innerhalb von **Rebenaufbauplänen** (parzellenmäßige Abgrenzung) mit Reben;
3. die **Anlage von Streuobstwiesen** mit Hochstämmen auf Grünland, solange die Grünlandnarbe nicht zerstört wird;
4. die **Anlage von Nutzholzarten** (Agroforst), solange die Grünlandnarbe nicht zerstört wird;
5. die **Anlage von Haus- und Nutzgärten**.

(4) Für die **Neuanlage oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland** ist eine Genehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörde erforderlich, die schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Entwässerung Belange des Klimaschutzes, Bodenschutzes, Naturschutzes oder Gewässer- und Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen.

(5) Weitergehende naturschutz-, bodenschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Nach der (noch nicht erlassenen) **Dauergrünland-Verordnung** wird es voraussichtlich Regel-Ausnahmen vom Umbruchverbot für Dauerkulturen wie Beerenobst, Weinreben, Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen geben. Eine solche Ausnahme-Genehmigung können allerdings nur landwirtschaftliche Betriebe beantragen, die weder EU-Direktzahlungen (Stichwort Greening) erhalten noch Grünland-Förderung nach dem FAKT-Programm (Agrar-Umweltprogramm).

Artenschutzrechtliche Regelungen

Für den Grünlandumbruch ist wegen **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich, wenn die Wiese oder die Weide nachweislich (dokumentiert durch Kartierungen oder Fotos, die eindeutig dem Standort zugeordnet werden können) eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eines oder mehrerer Individuen einer besonders geschützten Art darstellt. Besonders geschützt sind alle einheimischen Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten, sowie viele Pflanzen-, Heuschrecken-, Käfer- und Tagfalterarten¹. Diese Regelung gilt auch, wenn die Wiese oder Weide nur zeitweise von der Art als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt wird.

Nach § 44 Abs. 5 ist eine **Ausnahme genehmigung nicht erforderlich**, wenn „die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ weiterhin erfüllt wird, entweder, weil genügend andere extensive Grünlandflächen in Reichweite sind oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahme, z. B. Neuanlage von Dauergrünland im räumlichen Zusammenhang) die ökologische Funktion der entfallenen Fortpflanzungsstätten ersetzt wird. Dies kann aber nur die zuständige Naturschutzbehörde entscheiden.

Zuständige Behörde: Naturschutzbehörde beim Landratsamt/bei der kreisfreien Stadt.

Im Fall von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten: Höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Ref. 55)

Was tun bei (vermuteten) Verstößen?

Bitte machen Sie eine formlose **Umweltmeldung bei der Unteren Naturschutzbehörde und bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt bzw. bei der (kreisfreien) Stadt per Brief oder E-Mail**, evtl. zusätzlich bei dem/der Naturschutzbeauftragten. Zuständig für die Umsetzung des LLG sind die Landwirtschaftsbehörden, aber häufig sind auch Arten- und Biotopschutzbelange betroffen, so dass auch Rechtsverstöße gegen das (Bundes-)Naturschutzgesetz vorliegen und daher die Beteiligung der Naturschutzbehörden angezeigt ist.

Soweit die Fläche in einem **Naturschutzgebiet** liegt, ist die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium (Ref. 55) direkt zu informieren.

Bitte schreiben Sie in höflichem und sachlichem Stil und geben Sie Ihre Kontaktdaten an.

Wenn Sie nach ca. einer Woche keine Antwort erhalten, können Sie telefonisch nachfassen. Wenn Umweltmeldungen chronisch nicht bearbeitet werden, wenden Sie sich bitte an die Höhere Landwirtschafts- und Naturschutzbehörde (Referat 31 und 55 des zuständigen Regierungspräsidiums) und an die Umweltmeldestelle:

¹ Verzeichnisse der besonders und streng geschützten Arten finden Sie auf der Internetseite der LUBW: www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/

Umweltmeldestelle der Landesregierung
Postfach 103 439
70029 Stuttgart
Telefon: 0711-126-2626
Fax: 0711-222 4957 2626
E-Mail: umwelt.meldestelle@um.bwl.de

Wichtige Angaben²:

- Stadt/Gemeinde, Gemarkung, Flurstück, genaue Ortsbeschreibung, evtl. Kartenausschnitt
- EigentümerIn oder BewirtschafterIn des Grundstücks (soweit bekannt)
- Schutzstatus der betroffenen Fläche (NSG, LSG, FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet, § 33-Biotop)
- Wann haben Sie was und wen beobachtet (Datum, Uhrzeit, VerursacherIn des Schadens)?
- Was ist geschehen? Welche Umweltschäden sind entstanden? Welche Tier- und Pflanzenarten mit welchem Schutzstatus sind (möglicherweise) betroffen?
- Fotos sind hilfreich

Sie können auch die Formulare des Landesnaturschutzverbands für Ihre Umweltmeldung nutzen:
http://hockenheimer-rheinebene.bund.net/themen_und_projekte/naturschutzmeldungen/

Eine Umweltmeldung können Sie natürlich auch machen, wenn Sie Müllablagerungen, Gewässerunreinigungen, illegale Gehölzfällungen oder Bauten im Außenbereich etc. beobachten.

Eine weitere Möglichkeit ist die **Anzeige einer Ordnungswidrigkeit** (z. B. nach § 69 BNatschG/ NatschG bei der zuständigen Naturschutzbehörde oder nach § 28 Abs. 1 Nr. 1f LLG bei der unteren Landwirtschaftsbehörde) mit der Aufforderung, ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Die Behörde ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Falls eine streng geschützte Pflanzen- oder Tierart von einem illegalen Grünlandumbruch nachweislich erheblich beeinträchtigt wurde oder wenn dieselbe Ordnungswidrigkeit nachweislich mehrfach von derselben Person begangen wurde, kann es sich sogar um eine **Straftat nach § 71 BNatschG** handeln. Diese kann bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Amtsgericht angezeigt werden.

Wenn Sie Anzeige erstatten wollen, gleichen Sie bitte den Sachverhalt mit der Rechtsgrundlage (Gesetzes-/Verordnungstext) gründlich ab und stellen Sie sicher, dass Sie sich an die zuständige Behörde wenden. Als AnzeigenerstatterIn sind Sie im weiteren Verlauf des Bußgeld- oder Strafverfahrens Zeuge bzw. Zeugin für den festgestellten Sachverhalt und müssen diesen auch unter Umständen vor Gericht bezeugen.

² Viele Angaben, u. a. den Schutzstatus einer Fläche finden Sie über den Daten- und Kartendienst der LUBW (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>), die Flurstücksnummern sind bei einem Maßstab 1:<1.000 erkennbar oder über den Geodatenviewer auf www.geoportal-bw.de